

RS Vwgh 2018/12/20 Ra 2018/21/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2018

Index

L92404 Betreuung Grundversorgung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

Grundversorgungsg OÖ 2006 §3 Abs2

Grundversorgungsg OÖ 2006 §3 Abs6

Grundversorgungsg OÖ 2006 §4 idF 2016/064

VwRallg

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Zur Verfolgung des Zahlungsbegehrens auf Ersatz dafür, dass Grundversorgungsleistungen faktisch nicht erbracht wurden, steht der Verwaltungsrechtsweg offen (so VfGH 15.10.2016, A 15/2015). Ein Antrag auf Erlassung eines entsprechenden Leistungsbescheides, dessen Grundlage nach Ansicht des VfGH § 3 Abs. 2 iVm. Abs. 6 OÖ Grundversorgungsg 2006 bildet, ist daher zulässig. Einer bescheidmäßigen Feststellung, dass für den fraglichen Zeitraum Grundversorgungsleistungen nach dem OÖ Grundversorgungsg 2006 zugestanden hätten, bedarf es nicht: Denn das ist ohnehin im Rahmen des erhobenen Leistungsbegehrens zu klären, und es ist kein schützenswertes rechtliches Interesse erkennbar, das Zustehen von Leistungen gesondert zum Gegenstand einer eigenen Feststellung zu machen. Das steht der Erhebung eines darauf abzielenden Feststellungsbegehrens entgegen. Zunächst sieht das OÖ Grundversorgungsg 2006 die Erlassung eines Feststellungsbescheides seit Inkrafttreten der Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016 mit 28. Oktober 2016 und der dabei erfolgten Neufassung des § 4 OÖ Grundversorgungsg 2006 - im gegenständlichen Verfahren sind mangels anderer Anhaltspunkte die jeweils aktuellen verfahrensrechtlichen Regelungen heranzuziehen - schon grundsätzlich nicht (mehr) vor. Im Übrigen handelt es sich bei einem Feststellungsbegehren aber um einen nur subsidiären Rechtsbehelf, der hinter einen - auch nur bloß möglichen - Antrag auf Erlassung eines Leistungsbescheides zurücktritt (sh. VwGH 10.10.2016, Ra 2014/17/0014). Nicht erbrachte Grundversorgung ist - auch außerhalb eines Ersatzanspruches und direkt auf die Erbringung von Grundversorgung gerichtet - im Wege eines Leistungsbegehrens geltend zu machen (vgl. VfGH 15.10.2016, A 15/2015; VwGH 14.4.2016, Ra 2015/21/0190; VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0119). Zur Verfolgung des Zahlungsbegehrens auf Ersatz dafür, dass Grundversorgungsleistungen faktisch nicht erbracht wurden, steht der Verwaltungsrechtsweg offen (so VfGH 15.10.2016, A 15/2015). Ein Antrag auf Erlassung eines entsprechenden Leistungsbescheides, dessen

Grundlage nach Ansicht des VfGH Paragraph 3, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 6, OÖ GrundversorgungsG 2006 bildet, ist daher zulässig. Einer bescheidmäßigen Feststellung, dass für den fraglichen Zeitraum Grundversorgungsleistungen nach dem OÖ GrundversorgungsG 2006 zugestanden hätten, bedarf es nicht: Denn das ist ohnehin im Rahmen des erhobenen Leistungsbegehrens zu klären, und es ist kein schützenswertes rechtliches Interesse erkennbar, das Zustehen von Leistungen gesondert zum Gegenstand einer eigenen Feststellung zu machen. Das steht der Erhebung eines darauf abzielenden Feststellungsbegehrens entgegen. Zunächst sieht das OÖ GrundversorgungsG 2006 die Erlassung eines Feststellungsbescheides seit Inkrafttreten der Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016 mit 28. Oktober 2016 und der dabei erfolgten Neufassung des Paragraph 4, OÖ GrundversorgungsG 2006 - im gegenständlichen Verfahren sind mangels anderer Anhaltspunkte die jeweils aktuellen verfahrensrechtlichen Regelungen heranzuziehen - schon grundsätzlich nicht (mehr) vor. Im Übrigen handelt es sich bei einem Feststellungsbegehren aber um einen nur subsidiären Rechtsbehelf, der hinter einen - auch nur bloß möglichen - Antrag auf Erlassung eines Leistungsbescheides zurücktritt (sh. VwGH 10.10.2016, Ra 2014/17/0014). Nicht erbrachte Grundversorgung ist - auch außerhalb eines Ersatzanspruches und direkt auf die Erbringung von Grundversorgung gerichtet - im Wege eines Leistungsbegehrens geltend zu machen vergleiche VfGH 15.10.2016, A 15/2015; VwGH 14.4.2016, Ra 2015/21/0190; VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0119).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur
Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Individuelle
Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018210154.L01

Im RIS seit

05.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at